

Amt der steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
Abfall, Energie- und Wasserrecht
z.H. Dr. Gerhard Neuhold
Stempfergasse 7
8010 Graz
Per E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Landeskammer für Land- und
Forstwirtschaft Steiermark
Hamerlinggasse 3
8010 Graz
Tel. +43 316/8050
Fax +43 316/8050-1506
www.stmk.lko.at
recht@lk-stmk.at

Ing. Mag. Posch/DI Bernsteiner
DW: 1296
harald_posch@lk-stmk.at
GZ: Re-311-HP-19

Graz, 15. Oktober 2019

**Betreff: 2. Sanierungsprogramm für Fließgewässer
Verordnung des Landeshauptmannes
Begutachtung
ABT13-30.00-123/2019-2**

Das Vorhaben umfasst insbesondere die Erhöhung des Abflusses in Ausleitungsstrecken (im Sanierungsraum) zur Verbesserung der aquatischen Lebensräume.

Im § 1 des Verordnungsentwurfes wird folgende Festlegung normiert: Das Ziel dieser Verordnung ist die Umsetzung der konkreten Vorgaben (Maßnahmenprogramme) des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes 2015 (NGP 2015) und des § 1 der Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanverordnung 2015, BGBl. II Nr. 103/2010, in der Fassung BGBl II Nr. 225/2017, zur Verbesserung des Zustandes der in Anlage 1 aufgelisteten Fließgewässerstrecken (Sanierungsgebiete).

Die Landwirtschaftskammer Steiermark begrüßt diesen Ansatz und erlaubt sich zum übermittelten zweiten Sanierungsprogramm für Fließgewässer wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Kleine und mittelgroße Fließgewässer weisen mitunter deutliche hydromorphologische Defizite auf, insbesondere leiden viele Fließgewässer unter deutlichen Veränderungen im Sedimenthaushalt (Feinsedimentbelastung). Ein Problem, das inzwischen von vielen Experten als eine der wesentlichen Beeinträchtigungen von Gewässerökosystemen anerkannt ist. Wasserkraftanlagen stören den Transport der Sedimente und die biologische Durchgängigkeit in den Gewässern, sodass Fische und andere im Gewässer lebende Organismen dadurch in ihrem Wanderverhalten benachteiligt sind. Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) fordert deshalb die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer für aquatische Organismen und Sedimente.



2. Die vorliegende Verordnung bewirkt eine generelle Anpassungsverpflichtung für die im Sanierungsraum liegenden Wasserkraftanlagen. Da die Anpassungen ansonsten jeweils in Einzelverfahren abgewickelt werden müssten, ist es durchaus nachvollziehbar, dass mit diesem Sanierungsprogramm eine Reduktion des Verwaltungsaufwandes verbunden ist.
3. Es wird festgehalten, dass Landwirtinnen und Landwirte im Umkreis von Fließgewässern bereits verpflichtet sind, ihre Bewirtschaftungsmaßnahmen im gewässernahen Bereich den gewässerökologischen Anforderungen anzupassen. Konkret müssen Abstandsaufgaben betreffend die Bodenbearbeitung, des Pflanzenschutzmitteleinsatzes bzw. der Stickstoffdüngung zu Oberflächengewässern eingehalten werden.
4. Durch die Folgen des Klimawandels und die damit, trotz sparsamsten Wassereinsatzes, notwendige zunehmende Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen wird in Zukunft die Wasserentnahme aus Fließgewässern eine immer größere Bedeutung erlangen. In diesem Zusammenhang ersuchen wir, diese für die Nahrungsmittelversorgung essentielle Wasserentnahme auch nach der in der Verordnung festgelegten Dotierwassermenge weiterhin zu ermöglichen und bei Bedarf auch zu erhöhen.

Der Präsident:



ÖR Franz Titschenbacher



Der Kammerdirektor:



Dipl.-Ing. Werner Brugner